

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Abschnitt E

Die formale Gestaltung von Rechtsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Titel 3	
2.1	Allgemeines	3
2.2	Gesetz.....	3
2.3	Verordnung, Kundmachung	4
2.4	Kurztitel, Abkürzung, Jahreszahl	4
3	Promulgationsklausel	5
3.1	Gesetz.....	5
3.2	Verordnung, Kundmachung	6
4	Gliederung von Rechtsvorschriften	7
4.1	Gliederungseinheiten	7
4.2	Aufzählungen	9
4.3	Inhaltsverzeichnis	10
4.4	Anlagen.....	11
5	Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen	11
6	Novellen	12
6.1	Allgemeines	12
6.2	Titel	13
6.3	Promulgationsklausel	14
6.4	Einleitungssatz.....	14
6.5	Gliederung, formale Gestaltung	14
6.6	Die Formulierung von Novellierungsanordnungen	16
6.7	Novellierung von Verfassungsbestimmungen.....	21
6.8	Anpassung von Verweisen.....	22
6.9	Übergangsbestimmungen	23
6.10	Inkrafttreten	23
7	Anlagen	23
7.1	Wann Anlagen?	23
7.2	Gestaltung mittels Anlagen	23
7.3	Kundmachung durch Auflage.....	24
8	Zitierregeln, Zahlen, Abkürzungen.....	24
8.1	Zitierregeln.....	24
8.2	Schreibweise von Zahlen.....	29
8.3	Abkürzungen	30

1 Allgemeines

Rechtsvorschriften sollen in Systematik und optischer Erscheinungsform einheitlich gestaltet sein. Dadurch können sich alle, die mit einer Rechtsvorschrift zu tun haben, darin leichter zurecht finden.

2 Titel

2.1 Allgemeines

Der Titel einer Rechtsvorschrift soll kurz und prägnant ihren Inhalt wiedergeben. Lange Wortbildungen und Fachausdrücke sind zu vermeiden. Mögliche Verwechslungsgefahren sind zu bedenken und ebenfalls zu vermeiden.

so kurz wie möglich - so lang wie nötig

Der Titel einer Rechtsvorschrift umfasst:

Inhalt

- die Normenkategorie (Landesverfassungsgesetz, Gesetz, Verordnung, Kundmachung)
- das erlassende Organ (nicht jedoch bei Gesetzen)
- das Datum der Beschlussfassung oder Erlassung und
- den Gegenstand der Rechtsvorschrift.

Am Ende des Titels wird **kein Punkt** gesetzt.

kein Punkt am Ende

2.2 Gesetz

Der Titel beginnt mit der Bezeichnung „Gesetz vom“ (das Datum der Beschlussfassung wird erst anlässlich der Kundmachung eingesetzt) und soll dann eine kurze Gegenstandsbezeichnung enthalten.

Gegenstandsbezeichnung

Grundsätzlich beginnt der Titel **nicht** mit dem Wort "Landes...". Ausgenommen sind lediglich Landesverfassungsgesetze (in Abgrenzung zu Bundesverfassungsgesetzen).

Beispiele:

Gesetz vom, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden

Gesetz vom über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände

aber:

Landesverfassungsgesetz vom über die Rückgabe oder Verwertung von Kunstgegenständen und Kulturgütern, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ihren Eigentümern entzogen worden sind



2.3 Verordnung, Kundmachung

Bei **Verordnungen** und **Kundmachungen** ist – zusätzlich zu dem zu Gesetzen Gesagten - auch das erlassende Organ anzuführen.

Organ angeben

Beispiele:

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ... über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom ... über die Bekämpfung der Brucellose (Abortus-Bang) der Rinder

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom ... über die Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde Dobl und der Marktgemeinde Unterpremstätten



2.4 Kurztitel, Abkürzung, Jahreszahl

Bei Bedarf kann dem Titel in Klammer ein Kurztitel und/oder eine Abkürzung angefügt werden.

2.4.1 Kurztitel

Bei **Kurztiteln** sind lange Wortbildungen und leicht verwechselbare Begriffe zu vermeiden.

Kurztitel

In Kurztiteln ist ein **Gesetz** immer als „**Steiermärkisches**“ zu bezeichnen, und zwar auch dann, wenn es im Titel nicht so bezeichnet ist.

Beispiel:

Gesetz vom ... über den Schutz personenbezogener Daten in nicht automationsunterstützt geführten Dateien (Steiermärkisches Datenschutzgesetz)

Gesetz vom ... über die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Steiermärkisches Landes-Reisegebührengesetz)



2.4.2 Abkürzung

Zur leichteren Zitierbarkeit kann einer Vorschrift auch eine Buchstabenabkürzung beigegeben werden. Die Abkürzung soll aus dem Kurztitel oder sonst aus dem Titel abgeleitet werden.

Abkürzung

Wenn eine Abkürzung verwendet werden soll, ist darauf zu achten, dass es diese Abkürzung nicht bereits gibt. Zur Ermöglichung einer Prüfung wird im Intranet ein Verzeichnis aller bestehenden Abkürzungen im Landesrecht veröffentlicht und ständig aktualisiert.

Wenn es zur Abgrenzung (von Vorschriften anderer Länder oder einer Bundesvorschrift) erforderlich ist, ist der Abkürzung ein „St“ voranzustellen (ohne Punkt und Bindestrich). Ob es eine bestimmte Abkürzung bereits gibt, lässt sich über die Gesamtabfrage im RIS herausfinden.

Steiermärkisches Datenschutzgesetz - StDSG
Steiermärkisches Pflegeheimgesetz - StPHG

2.4.3 Jahreszahl

Eine Jahreszahl ist dem Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung nur dann anzufügen, wenn dies zur Unterscheidung von früheren Fassungen nötig ist.

nur zur Unterscheidung

Beispiel:

(zur Unterscheidung vom Pflegeheimgesetz aus dem Jahr 1984)

Pflegeheimgesetz 2003 – StPHG 2003

Es soll das Jahr genannt werden, in dem die Rechtsvorschrift im Landesgesetzblatt **kundgemacht** wird (unabhängig vom Zeitpunkt der Beschlussfassung).

welches Jahr?

Beispiel:

Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG)

3	Promulgationsklausel
3.1	Gesetz

Die Promulgationsklausel von Gesetzen hat zu lauten:

Gesetze

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Bei Ausführungsgesetzen muss in der Promulgationsklausel auf das Grundsatzgesetz (die Grundsatzbestimmung) hingewiesen werden. Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in Punkt 8.1.1.

Ausführungsgesetze

Wenn in einem Gesetz ausschließlich Bestimmungen eines Grundsatzgesetzes umgesetzt werden, ist folgende Formulierung zu verwenden:

Beispiel:

Der Landtag Steiermark hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2002, beschlossen:

Wenn ein Gesetz nicht nur Ausführungsbestimmungen zu einem Grundsatzgesetz enthält, ist folgende Formulierung zu verwenden:

Beispiel:

Der Landtag Steiermark hat - teilweise in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2002, - beschlossen:

3.2 Verordnung, Kundmachung

In der Promulgationsklausel von Verordnungen und Kundmachungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, auf die sie sich gründen, im Einzelnen anzugeben. Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in Punkt [8.1.1](#).

Beispiel:

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, wird verordnet:

Auf Grund des Art. 139 Abs. 5 B-VG und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, wird kundgemacht:

Stützt sich eine Verordnung insgesamt auf ein ganzes Gesetz oder auf zahlreiche seiner Bestimmungen, sodass eine Angabe der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen in der Promulgationsklausel nicht zweckmäßig erscheint, so ist allein das Gesetz zu zitieren. Soweit möglich, soll in diesem Fall aus den Überschriften innerhalb der Verordnung ersichtlich sein, welche Gesetzesbestimmungen jeweils durchgeführt werden.

Beispiel:

Auf Grund desgesetzes, LGBl. Nr., wird verordnet:

§ 1
Überschrift des Paragraphen
(zu § 1 Abs. 2)

oder:

Abschnitt 1
Überschrift des Abschnittes
(zu den §§ 3-5)

Unklare Formulierungen, aus denen die maßgebliche Rechtsgrundlage nicht eindeutig zu erkennen ist, sind zu vermeiden:

nicht so:

Auf Grund des § 2 Ortsbildgesetzes 1977, LGBl. Nr. 54 bzw. 1998, LGBl. Nr. 73/1998, wird verordnet:

Wenn für die Erlassung einer Verordnung die **Zustimmung** anderer Organe erforderlich ist, so ist die erfolgte Zustimmung in der Promulgationsklausel festzuhalten. Dies gilt auch für andere Formen der Mitentscheidung wie **Einvernehmen** oder **Genehmigung**.

**gesetzliche
Grundlagen
anführen**



**gesetzliche
Grundlage in
den
Überschriften**



**Zustimmung
anderer Organe
- Erwähnung**

Beispiel:

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, wird mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung und, soweit Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Ist lediglich die **Anhörung** vorgeschrieben und erfolgt, braucht dies nicht erwähnt zu werden, ebenso wenig, auf wessen **Antrag** die Verordnung erlassen wird.

Promulgationsklauseln sind **nicht persönlich** zu formulieren.

nicht so:

Gemäß § 16 Abs. 3 und § 19 Abs. 6 des Passgesetzes, BGBl. Nr. 839/1992, verordne ich:

**Anhörung
Antrag**



4 Gliederung von Rechtsvorschriften

4.1 Gliederungseinheiten

4.1.1 Feingliederung

Gesetze und Verordnungen sind in Paragrafen zu gliedern.

Diese sind, falls erforderlich, in Absätze und diese in Ziffern zu unterteilen.

Falls erforderlich, kann auch eine Unterteilung in Buchstaben (literae) erfolgen. Dies sollte jedoch, abgesehen von begründeten Einzelfällen, zugunsten zusätzlicher Absätze und Paragrafen unterbleiben.

**Paragrafen
Absätze
Ziffern**

Buchstaben

4.1.2 Grobgliederung

Rechtsvorschriften, die aus mehr als 20 Paragrafen bestehen, sind grob zu gliedern. Dabei ist die oberste Gliederungseinheit als Hauptstück, dessen Untergliederung als Teil und dessen Untergliederung als Abschnitt zu bezeichnen.

Bei Bedarf nach weniger als drei Gliederungsebenen ist nur in Teile und Abschnitte oder nur in Abschnitte zu gliedern.

Die Gliederungsbezeichnung ist jeweils unverkürzt wiederzugeben.

Eine Gliederung in Artikel ist nur ausnahmsweise zulässig, z.B. bei Sammelgesetzen (siehe Punkte [6.2.2](#) und [6.5](#)).

**Hauptstück
Teil
Abschnitt**

**Artikel nur aus-
nahmsweise**

4.1.3 Gestaltung der Gliederungseinheiten

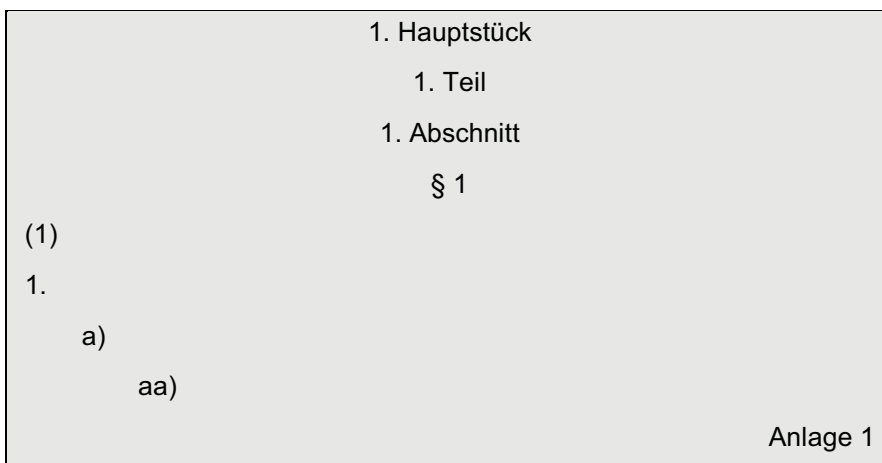
Hauptstücke, Teile, Abschnitte, Paragrafen und Artikel sind von Anfang bis zum Ende durchzuzählen. Innerhalb der Rechtsvorschrift darf die Zählung nicht von neuem begonnen werden.

**fortlaufende
Nummerierung**

Alle Gliederungseinheiten sind mit **arabischen Zahlen** zu nummerieren.

Bei Hauptstücken, Teilen und Abschnitten sind die Zahlen jeweils voranzusetzen.

Es ergibt sich daher folgende Gliederungshierarchie:



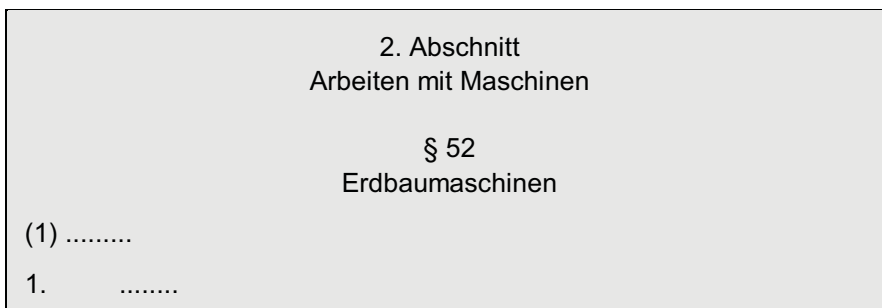
**Gliederungs-
hierarchie**

Für die Gliederungsebenen Hauptstück, Teil, Abschnitt und Paragraf sind Überschriften zu vergeben.

Überschrift

Die Gliederungsbezeichnungen, wie z. B. Abschnitts- oder Paragrafenbezeichnungen, sind der jeweiligen Überschrift voranzustellen. Absatzbezeichnungen und Ziffern sind an den jeweiligen Beginn zu stellen.

Beispiel:



**Zuweisung von
Gliederungs-
ebenen in
Abschnitt
[A/Layout](#)**

Für die detaillierte Gestaltung und Zeichensetzung siehe insbesondere den [Abschnitt A/Layout](#). Dort werden die Vorgangsweise für die formale Gliederung (Zuordnung der Formatvorlagen an die einzelnen Ebenen unter Verwendung der vorbereiteten Dokumentvorlagen Vorlagen A1-A5) und die Zeichensetzung beschrieben.

4.2 Aufzählungen

4.2.1 Allgemeines

Aufzählungen in einem Satz oder aufgeteilt auf mehrere Sätze sind unübersichtlich und schwer lesbar. Jede Aufzählung (insbesondere wenn sie umfangreich ist) soll **in Punkte untergliedert** werden, damit

Warum?

1. die Struktur deutlich sichtbar und damit verständlich,
2. die genaue Zitierung erleichtert und
3. eine Wiederholung vermieden

wird.

Die Untergliederung ist folgendermaßen vorzunehmen:

1. auf oberster Ebene durch arabische **Ordnungszahlen** wie 1., 2.,.....und
2. darunter durch **Buchstaben** (literae) wie a), b).....

1., 2., 3.

a), b), c)

Spiegelstriche (Gedankenstriche, Teilstriche) sollen **nur dann** verwendet werden, wenn eine genaue Zitierung nicht erforderlich ist.

4.2.2 Aufzählung in einem Satz

Bei diesem Typ steht die Aufzählung **mitten in einem Satz**. Daher muss die sprachlich korrekte Wortstellung beibehalten werden, allenfalls mit einer geringfügigen Veränderung der Satzstellung zu Gunsten der Lesbarkeit.

in der Mitte

Die Aufzählung in einem Satz ist dann richtig formuliert, wenn dieser als fortlaufender Text (Weglassen der Ziffern und literae) geschrieben werden kann und auch dann sprachlich und orthographisch korrekt ist.

Probe

Beispiel

- (1) Die Behörde hat die Baueinstellung zu verfügen, wenn
1. bewilligungspflichtige Vorhaben ohne Bewilligung oder
 2. anzeigepflichtige Vorhaben ohne Genehmigung im Sinne des § 33 Abs. 6 oder
 3. baubewilligungsfreie Vorhaben nicht im Sinne dieses Gesetzes ausgeführt werden.



4.2.3 Aufzählung nach einem Satz

Die Aufzählung steht **nach einem (grammatikalisch eigenständigen) Einleitungssatz**, der mit einem Doppelpunkt abzuschließen ist.

am Ende

Beispiel:

Die Abgaben sind zur Finanzierung von folgenden Maßnahmen zweckgebunden:

1. Herstellung von Verkehrsflächen, Oberflächenentwässerungen und Straßenbeleuchtungen;
2. Übernahme von Grundstücken in das öffentliche Gut;
3.



Die sprachliche Gestaltung der Aufzählung ist sehr variabel und hängt von der Formulierung des Einleitungssatzes ab; **der sprachliche Konnex muss von Anfang bis Ende der Aufzählung stimmen.**

Zulässig sind z.B. Aufzählungspunkte, die aus einem oder mehreren ganzen Sätzen bestehen, wenn diese Struktur in der ganzen Aufzählung beibehalten wird.

Beispiel:

Für Kleinhäuser gelten nachstehende Erleichterungen:

1. Bei Kleinhäusern aus Holz genügt eine brandhemmende Ausbildung der Decken und Wände.
2. Zwischen Stiegenhaus und Kellerräumen ist keine Brandschutztür erforderlich.



Unzulässig ist es beispielsweise, innerhalb der Aufzählung zu einer anderen Satzkonstruktion überzugehen.

nicht so:

Die Lehrpläne haben zu enthalten:

.....

- e) die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Stundentafel),
- f) soweit es schulautonome Lehrplanbestimmungen erfordern, sind die Kernanliegen in den Bildungs- und Lehraufgaben oder den didaktischen Grundsätzen oder im Lehrstoff zu umschreiben.



4.2.4 Verknüpfung der Untergliederungseinheiten

Es muss klar sein, ob die einzelnen Untergliederungseinheiten alternative oder kumulative Tatbestandselemente enthalten. Je nach dem sind die Konjunktionen „und“ oder „oder“ zu verwenden. Für die richtige Vorgangsweise siehe [Abschnitt C.3.2.8](#) und [C.3.2.9](#).

4.3 Inhaltsverzeichnis

Jede Stammvorschrift, die mehr als 20 Paragraphen hat, soll ein Inhaltsverzeichnis erhalten. Das Inhaltsverzeichnis folgt nach dem Titel und der Promulgationsklausel. Es soll die Grobgliederung und die Überschriften, aber keine Seitenangaben enthalten.

**ab 20
Paragraphen**

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1 Gegenstand der Regelung

§ 2 Anwendungsbereich

Bei einer Novellierung ist es gegebenenfalls anzupassen oder auch neu zu erlassen (siehe dazu insbesondere Punkt [6.6.6](#)).

4.4 Anlagen

Bei Bedarf kann dem Gesetz oder der Verordnung nach der Fertigungsklausel eine Anlage angefügt werden. Mehrere Anlagen sind mit arabischen Ziffern zu nummerieren (Anlage 1, Anlage 2, ...), sie sind auch in ein allfälliges Inhaltsverzeichnis aufzunehmen.

Wann Anlagen praktikabel sind und wie mit ihnen umzugehen ist, siehe [Punkt 7](#).

Anlagen

5 Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

Schlussbestimmungen haben die Funktion, die zeitliche Dimension einer Regelung zu gestalten. In ihnen sind Regelungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der abgelösten Vorschrift und den Umfang des Außerkrafttretens dieser Vorschrift sowie Übergangsbestimmungen zu treffen. Sie enthalten aber auch jene Bestimmungen, denen grundsätzliche Funktion für das ganze Gesetz zukommt (z.B. Verweise).

In den Schlussbestimmungen sind folgende Bestimmungen jeweils als eigener Paragraph auszugestalten; dabei ist die hier vorgegebene Reihenfolge einzuhalten (nicht erforderliche Paragraphen entfallen).

**eigene
Paragraphen**

- **Behörden**
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.3.4](#).
- **Verfahrensrecht**
Siehe [Abschnitt B.10.2](#).
- **Eigener/übertragener Wirkungsbereich**
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.6](#).
- **Verweise**
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.13.5](#).
- **Rückwirkung von Verordnungen**

Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.12.3.3.](#)

- **Strafbestimmungen**

Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.11.4.](#)

- **EU-Recht**

Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt F.3, F.4 und F.9.](#)

- **Übergangsbestimmungen**

Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.12.4.](#)

- **Inkrafttreten**

Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.12.3.](#)

- **Inkrafttreten von Novellen**

Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.12.3.](#)

- **Außerkräfttreten**

Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.12.5.](#)

6	Novellen
6.1	Allgemeines

Es ist stets zu prüfen, ob nicht im Interesse der Rechtsklarheit statt einer Novelle eine Rechtsvorschrift zur Gänze neu erlassen werden sollte. Dies wird bei kurzen Rechtsvorschriften eher in Betracht kommen.

**Novelle oder
Neuerlassung**

Jedenfalls sind Rechtsvorschriften, in denen Beträge festgesetzt werden, neu zu erlassen, wenn mehr als ein Drittel der in ihnen genannten Zahlen geändert werden soll.

Beispiel:

Die Verordnungen über die Festsetzung der Höhe der Richtsätze für den Lebensunterhalt nach dem Sozialhilfegesetz werden bei jeder Erhöhung der Richtsätze jeweils zur Gänze neu erlassen.

6.1.1 Keine Novellierung einer Novelle

Die Novellierung bereits ergangener Novellen ist zu vermeiden.

6.1.2 Sammelnovelle

Grundsätzlich ist jede Änderung einer Rechtsvorschrift in einem eigenen Gesetz oder einer eigenen Verordnung durchzuführen (System der **Einzelnovellierung**).

**Einzel-
novellierung**

Sammelnovellen sind zu vermeiden, da sie Probleme bezüglich der Rechtsklarheit, Verweisen, *leges fugitivae* (siehe dazu auch [Abschnitt K.4.2.2](#)) u.ä. schaffen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind daher nur zulässig, wenn

- eine Rechtsvorschrift neu erlassen oder geändert wird und dadurch Anpassungen anderer Vorschriften notwendig werden oder
- sachlich zusammengehörige Gesetze oder Verordnungen geändert werden.

Keinesfalls dürfen zwei oder mehrere Vorschriften, die neu erlassen werden, (ohne dass die Novellierung anderer Vorschriften erforderlich wäre) in einem Sammelgesetz zusammengefasst werden.

6.2 Titel

6.2.1 Generelle Vorgangsweise

Im Titel einer Novelle ist der Titel der zu ändernden Rechtsvorschrift zu zitieren. Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in [Punkt 8.1.1.1.](#)

Titel

Es ist entbehrlich, anzuführen, dass eine Vorschrift „neuerlich“ geändert wird.

Ab der zweiten Änderung sind Novellen zu nummerieren oder mit Jahreszahlen zu bezeichnen.

**Nummerierung
- Jahreszahl**

Beispiele:

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz geändert wird (5. KALG-Novelle)

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010 geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 2012)

6.2.2 Sammelnovelle

Ist ausnahmsweise eine Sammelnovelle zulässig (vgl. [6.1.2](#)), muss im Titel klar erkennbar sein, dass mehrere Rechtsvorschriften erlassen bzw. geändert werden und um welche es sich handelt.

**mehrere
Vorschriften**

Beispiel:

Gesetz vom ..., mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, die Gemeindevahlordnung Graz 1992, die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 und die Steiermärkische Gemeindevahlordnung 1960 geändert werden

Kurztitel von Sammelnovellen sind nur bei einem besonderen Bedürfnis nach einer einheitlichen Bezeichnung zulässig.

Gleichzeitig ist zur Steigerung der Übersichtlichkeit ein Inhaltsverzeichnis über die durch diese Sammelnovelle vorgenommenen (Neuerlassungen und) Änderungen dem eigentlichen Inhalt voranzustellen.

**Inhalts-
verzeichnis bei
Sammel-
novellen**

Beispiel:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark
2	Änderung des Nebengebührengesetzes
3	Änderung des

6.3 Promulgationsklausel

Die Formulierung der Promulgationsklausel von Novellen ist nach den allgemeinen Vorgaben im [Punkt 3](#). zu gestalten.

6.4 Einleitungssatz

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift zu zitieren. Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in [Punkt 8.1.1](#).

Beispiel:

Das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. Nr. 93/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 67/2004, wird wie folgt geändert:

6.5 Gliederung, formale Gestaltung

Alle Bestimmungen sind grundsätzlich so zu formulieren, dass sie Bestandteil des Stammgesetzes werden (**keine Formulierung von Artikel 1, 2 usw.**). Dies gilt auch für Übergangsbestimmungen. Nur dann, wenn sich Übergangsbestimmungen aus legistischer Sicht nicht im Sinne des Klarheitsgebotes abfassen lassen, können sie als eigener Artikel (wie bisher) formuliert werden.

Ist eine Sammelnovelle zulässig (vgl. [6.1.2](#)), so sind die Änderungen und Ergänzungen einer Stammvorschrift jeweils in einem Artikel einer Novelle zusammenzufassen, der als Überschrift den Titel der geänderten Rechtsvorschrift trägt. Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in [Punkt 8.1.1.1](#).

Beispiel:

Artikel 1
Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz
...
Artikel 2
Änderung der Gemeindevahlordnung Graz
....

Grundsätzlich sind Gliederungseinheiten (§, Abs., Z., lit.) vollständig zu novellieren statt bloß einzelne Wörter oder (Halb)Sätze darin auszutauschen.

Gliederung**Gliederungseinheiten novellieren**

Beispiel:

§ X lautet:

§ X Abs. 3 und 4 lauten:

§ X Abs. 3 Z. 2 lautet:

§ X Abs. 3 lit. a lautet:

Ausnahmsweise darf eine „Sammelanweisung“ dann erfolgen, wenn an mehreren Stellen einer Rechtsvorschrift ein gleichlautender Ausdruck durch einen neuen ersetzt werden soll. Dabei sind die jeweiligen Gliederungseinheiten, die von der Änderung betroffen sind, genau anzugeben.

**Sammel-
anweisung**

Beispiel:

In § 8 Abs. 3 Z. 4, § 17 Abs. 2 Z. 1 und § 24 Abs. 2 Z. 7 wird das Wort „Apfel“ durch das Wort „Birne“ ersetzt.

In § 8 Abs. 3 Z. 4, § 17 Abs. 2 Z. 1 und § 24 Abs. 2 Z. 7 wird die Wortfolge „mindestens ein Apfel“ durch die Wortfolge „mindestens zwei Birnen“ ersetzt.

Bei einer derartigen Anpassung ist auch an die richtige grammatikalische Form zu denken (z.B. kann die zu ersetzende Formulierung in unterschiedlichen Fällen stehen, die wiederum berücksichtigt werden müssen).

Beispiel:

In § 8 Abs. 3 Z. 4, § 17 Abs. 2 Z. 1 und § 24 Abs. 2 Z. 7 wird das Wort „Angestellter“ durch das Wort „Bediensteter“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

Werden zwei oder mehrere unmittelbar aufeinander folgende Paragraphen, Absätze eines Paragraphen, Ziffern oder Literae geändert, so ist dies in einer Novellierungsanordnung auszudrücken.

**zwei oder
mehrere
Gliederungs-
einheiten**

Beispiel:

Die §§ 8 und 9 lauten:

§ 8 Abs. 3 und 4 lauten:

§ 8 Abs. 3 Z. 3 und 4 lauten:

Werden in einem Paragraphen zwei oder mehrere Absätze, Ziffern oder Literae geändert, die nicht aufeinander folgen, so sind mehrere Novellierungsanordnungen zu verwenden.

statt so:

§ 8 Abs. 3, 4 und 6 lauten:

besser so:

1. § 8 Abs. 3 und 4 lauten:
 „.....“

2. § 8 Abs. 6 lautet:

6.6 Die Formulierung von Novellierungsanordnungen

Zur formalen Gestaltung von Novellierungsanordnungen (Nummerierung, Format) siehe [Abschnitt A/Layout.3.5](#)

**Formales in
Abschnitt
[A/Layout](#)**

6.6.1 Formulierung im Indikativ

Die Novellierungsanordnung ist beschreibend (und nicht imperativisch) zu formulieren.

Beispiel:

<p>statt so:</p> <p><i>Nach § 35 ist folgender § 35a einzufügen:</i></p>	<p>besser so:</p> <p><i>Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:</i></p>
---	--

oder

<p>statt so:</p> <p><i>§ 42 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:</i></p>	<p>besser so:</p> <p><i>§ 42 Abs. 2 Z. 1 lautet:</i></p>
---	---

6.6.2 Gliederungsreihenfolge einhalten

In der Novellierungsanordnung ist die Reihenfolge: Paragraf, Absatz, Ziffer einzuhalten.

Beispiel:

<p>statt so:</p> <p><i>Die lit. a bis c der Z. 1 des Abs. 1 § 139 lauten:</i></p>	<p>besser so:</p> <p><i>§ 139 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis c lautet:</i></p>
--	---

6.6.3 Anführungszeichen

Bei Novellen ist der neue Wortlaut unter Anführungszeichen zu setzen (einschließlich der Bezeichnung der betroffenen Gliederungsebene).

Beispiel:

<p><i>§ 50 Abs. 2 lautet:</i></p> <p>„(2) In der Geschäftsordnung ist zu bestimmen,“</p>
<p><i>§ 50 Abs. 2 Z. 1 lautet:</i></p> <p>„1. der Geltungsbereich.....“</p>

6.6.4 anfügen/ einfügen

Bei der Novellierungsanordnung sind folgende Begriffe zu verwenden:

Anfügen: wenn eine Gliederungseinheit **am Ende** ergänzt wird, wenn also z.B. einer Rechtsvorschrift mit 21 Paragrafen ein § 22 oder einem Paragrafen mit vier Absätzen ein fünfter Absatz angehängt wird:

anfügen

Dem § 21 wird folgender § 22 angefügt:

Dem § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:

Dem § 21 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

einfügen

Einfügen: wenn eine Gliederungseinheit zwischen zwei bereits bestehende eingeschoben wird, also z.B. ein Paragraf **zwischen zwei bestehende** Paragrafen oder ein Absatz zwischen zwei bestehende Absätze:

Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

Nach § 21 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

6.6.5 Keine Nachnummerierung

Wird durch eine Novelle die Reihenfolge der Paragrafen, der Absätze oder Ziffern durch Einfügung einer neuen Bestimmung geändert, so sind die bisherigen Bezeichnungen der Gliederungseinheit grundsätzlich nicht zu berichtigen. Der einzufügende Paragraf, Absatz etc. ist durch einen nachgestellten Buchstaben zu bezeichnen (Buchstabensuffix), z.B. § 12a, Abs. 3a, Z. 7a.

**Einfügung
neuer
Bestimmungen**

Wird durch eine Novelle eine Gliederungseinheit ersatzlos aufgehoben, so ist die dadurch entstehende Lücke **nicht** zu schließen.

**Lücke nicht
schließen**

Beispiel:

§ 2 Abs. 2 entfällt.

§ 2 Abs. 3 lautet:

„ . . .“

Eine Nachnummerierung von Gliederungseinheiten, insbesondere von Absätzen oder Ziffern, hat zu unterbleiben.

**kein Nach-
nummerieren**

Auf diese Weise kann das Risiko verringert werden, dass durch Novellierungen Verweise unrichtig werden.

Wird dennoch durch eine Novelle die Bezeichnung von Paragrafen usw. geändert, so ist darauf zu achten, dass Bestimmungen, in denen auf die geänderte Gesetzesstelle verwiesen wird, richtiggestellt werden.

6.6.6 Inhaltsverzeichnis einfügen oder aktualisieren

6.6.6.1 Inhaltsverzeichnis/ Überschriften nachträglich einfügen

Anlässlich der Novellierung einer Rechtsvorschrift, die mehr als 20 Paragraphen umfasst, aber kein Inhaltsverzeichnis hat, sollte ein solches eingefügt werden (siehe [4.3](#)).

Beispiel:

1. Vor (1. Hauptstück, 1. Teil, 1. Abschnitt, § 1) wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich
 § 2 Begriffsbestimmungen
 ...“



Bei älteren Vorschriften kommt es noch vor, dass die Paragraphen und sonstigen Gliederungseinheiten keine Überschriften haben. Es sollen daher für alle Gliederungseinheiten Überschriften vergeben werden. Bei längeren Vorschriften kann dies am besten gleichzeitig mit der Einfügung des Inhaltsverzeichnisses erfolgen.

1. Vor (1. Hauptstück, 1. Teil, 1. Abschnitt, § 1) wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich
 § 2 Begriffsbestimmungen
 ...

2. Die aus dem Inhaltsverzeichnis ersichtlichen Überschriften der Hauptstücke/ Teile/ Abschnitte/ Paragrafe werden im Gesetzestext nach der Nummer der jeweiligen Gliederungsbezeichnung eingefügt.

Enthält eine Vorschrift ein Inhaltsverzeichnis, so ist auch das Inhaltsverzeichnis durch eine Novellierungsanordnung zu aktualisieren, wenn es durch die Änderung betroffen ist. Dabei sind folgende Varianten möglich:

6.6.6.2 vorhandenes Inhaltsverzeichnis ersetzen

Wenn im Verhältnis zum Umfang des Inhaltsverzeichnisses viele Paragraphen eingefügt, aufgehoben oder Überschriften geändert werden, dann ist das gesamte Inhaltsverzeichnis zu ersetzen. Entfallene Paragraphen sind dabei als „entfallen“ zu bezeichnen:

Beispiel:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis“

§ 1 Allgemeines

§ 2 (entfallen)

...“

**6.6.6.3 vorhandenes Inhaltsverzeichnis ändern**

Wenn im Verhältnis zum Umfang des Inhaltsverzeichnisses wenige Paragraphen eingefügt, aufgehoben oder Überschriften geändert werden, dann braucht nicht das gesamte Inhaltsverzeichnis ersetzt zu werden. Stattdessen sind die einzelnen Änderungen explizit anzuführen.

Beispiel:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 8 lautet „Änderung der Schwellenwerte“.

b) Nach dem Eintrag „§ 67 Verfahren“ wird die Zeile „§ 67a Statistiken“ eingefügt.

c) Der Eintrag zu §§ 77 und 84 lautet „(entfallen)“.

e) Nach dem Eintrag „§ 85 Inkrafttreten“ wird die Zeile „§ 85a Inkrafttreten von Novellen“ eingefügt.

6.6.7 Absatzbezeichnungen einfügen

Enthält ein Paragraph nur einen Absatz – und somit keine Absatzbezeichnung „(1)“ – und sollen ein oder mehrere Absätze angefügt werden, dann ist folgender Text zu verwenden:

Absatzbezeichnung einfügen**statt so:**

Der bisherige § erhält die Absatzbezeichnung (1) und wird folgender Abs. 2 angefügt:

besser so:

Der Text des bisherigen § erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

6.6.8 Novellierung von Anlagen und Anhängen

6.6.8.1 Novellierung von im Landesgesetzblatt/ in der Grazer Zeitung kundgemachten Anlagen

Anlagen, die aus einem **Text** bestehen, egal ob Fließtext oder Tabellen, werden grundsätzlich genauso novelliert wie jeder andere Text einer Rechtsvorschrift. Dies gilt für die ganze und für die teilweise Änderung. **Zu beachten** ist nur Folgendes: Anlagen stehen im Stammtext ganz am Ende, weshalb sie auch in der Reihenfolge der Novellierungsanordnungen ganz am Ende kommen, also noch nach der Inkrafttretensbestimmung betreffend Novellen.

**nur Text:
Anlage ändern**

Beispiel:

.. Dem § ... wird folgender § ... angefügt:

**„§ ...
Inkrafttreten von Novellen**

..... die Änderung der Anlagen 2 und 4 lit. d durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit in Kraft.“

.. *Anlage 2 lautet:*

„Anlage 2

.....“

.. *Anlage 4 lit. d lautet:*

„d).....“

Fertigungsklausel



Siehe auch
Muster
[MustE.6.6.8.1-1.](#)

Anlagen, in deren **Text** auch eine oder mehrere kleine Grafiken eingebettet sind, werden bei der Novellierung ebenfalls wie reiner Text behandelt.

**Text mit Grafik:
Anlage ändern**

Beispiel:

.. Dem § ... wird folgender § ... angefügt:

**„§ ...
Inkrafttreten von Novellen**

..... die Änderung des Anhanges 7 durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit in Kraft.“

.. *In Anhang 7 lautet die Formel für Abgasverluste:*

”

$$q_A = f \cdot \frac{({}^tA - {}^tL)}{CO_2}$$

“

Fertigungsklausel



Jede Anlage, die **nur** aus einer bildlichen Darstellung, z.B. aus Plänen, Mustern von Hinweistafeln, Abzeichen oder Formularen besteht (siehe [Punkt 7.1](#)), wird bei Novellierung ganz ausgetauscht (also neu erlassen), egal ob es sich inhaltlich um etwas ganz Neues handelt oder um eine Änderung (z.B. Verkleinerung eines in der Stammfassung festgelegten Gebietes).

Die betreffende Grafik wird (wie in der Stammfassung) nach der Fertigungsklausel abgedruckt bzw. große Pläne werden beigelegt.

**nur Grafik:
Anlage
austauschen**

.. Dem § ... wird folgender § ... angefügt:

„§ ...

Inkrafttreten von Novellen

..... die Neuerlassung der Anlage 4 durch die Novelle LGBl. Nr. ... tritt mit in Kraft.“

.. Anlage 4 wird neu erlassen.

Fertigungsklausel

„Anlage 4

.....“



Siehe auch
Muster
[MustE.6.6.8.1-2](#).

6.6.8.2 Novellierung von durch Auflage kundgemachten Anlagen

Wurden Anlagen zu einer Verordnung durch Auflage zur Einsichtnahme kundgemacht (siehe [7.3](#) und siehe [Abschnitt J.5.2](#)), so ist die Anlage, die geändert werden soll, zur Gänze neu zu erlassen.

**zur Gänze neu
erlassen**

Beispiel:

.. Die Anlage XX wird neu erlassen. Die Kundmachung der Anlage erfolgt durch Auflage gemäß § (Anm.: hier ist jene Verordnungsbestimmung zu zitieren, die zu dieser Art der Kundmachung ermächtigt)

.. Dem § ... wird folgender § ... angefügt:

„§ ...

Inkrafttreten von Novellen

..... die Neuerlassung der Anlage XX durch die Novelle LGBl. Nr. ... tritt mit in Kraft.“



6.7 Novellierung von Verfassungsbestimmungen

Siehe dazu bei [Abschnitt B.9.3](#).

6.8 Anpassung von Verweisen

Verweise sollen ausdrücklich in Form einer Novelle der verweisenden Rechtsvorschrift angepasst werden und nicht durch allgemeine Anordnung in der verweisenden Rechtsvorschrift, die zum Entstehen von *leges fugitivae* führt, erfolgen.

statt so:

Soweit in Landesgesetzen auf Bestimmungen des X-Gesetzes verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes.

besser so:

Im Y-Gesetz wird die Verweisung „§ 17 des X-Gesetzes ist anzuwenden“ durch die Verweisung „§ 32 des Z-Gesetzes ist anzuwenden“ ersetzt.

Auch bei impliziten Verweisen durch Anknüpfungen an Begriffe oder Tatbestandsmerkmale einer anderen Rechtsvorschrift ist bei Änderungen der Norm, auf die verwiesen wurde, klarzustellen, welche Folgen dies für die verweisende Norm hat.

Eine generelle Anordnung, dass Verweise nunmehr auf die neuen Bestimmungen zu beziehen sind oder dass bestimmte Begriffe durch die in der neuen Rechtsvorschrift verwendeten Begriffe zu ersetzen sind, ist zu vermeiden, weil es sonst zu einer materiellen Derogation der verweisenden Rechtsvorschrift kommt.

**Tatbestands-
merkmale**

statt so:

Soweit in anderen Landesgesetzen auf die Enteignungsbestimmungen der Bauordnung Bezug genommen wird, erhält diese Bezugnahme ihre Bedeutung aus den entsprechenden Bestimmungen des Straßengesetzes.

oder:

Soweit in anderen Landesgesetzen die Wendung „Enteignung nach der Bauordnung“ verwendet wird, tritt an deren Stelle die Wendung „Enteignung nach dem Straßengesetz“.

besser so:

Änderung des X-Gesetzes:

Im § 8, § 17 Abs.3 und § 44 Abs.5 wird die Wendung „Enteignung nach der Bauordnung“ durch die Wendung „Enteignung nach dem Straßengesetz“ ersetzt.

6.9 Übergangsbestimmungen

Bei der Novellierung von Vorschriften ist – genau so wie bei der Neufassung – zu prüfen, ob Übergangsbestimmungen erforderlich sind (siehe dazu generell bei [Abschnitt B.12.4](#)).

6.10 Inkrafttreten

Für die Gestaltung der Inkrafttretensbestimmungen bei Novellen siehe die Ausführungen im [Abschnitt B.12.2](#).

7 Anlagen

7.1 Wann Anlagen?

Anlagen können helfen, den Text einer Vorschrift lesbarer zu gestalten, indem nicht alle Anordnungen in den eigentlichen Text der Vorschrift aufgenommen werden, sondern im Anschluss an den Text abgedruckt werden. Anlagen sind aber selbstverständlich Bestandteil der Rechtsvorschrift. Dies muss daher in der Rechtsvorschrift nicht ausdrücklich angeordnet werden.

Anlagen kommen insbesondere in Betracht:

- wenn der Text der Verordnung zu unübersichtlich würde (z.B. bei langen Tabellen, Tarifen, umfangreichen Aufgabenbeschreibungen, technischen oder sonstigen Richtlinien, Ablaufschemen für Prüfverfahren, Ausstattungskriterien für bestimmte Einrichtungen);
- bei Mustern (z.B. Grafiken, Symbole, Ausweise);
- bei Formularen (z.B. Wahlen, Antragsformulare, Meldebögen, Urkunden);
- bei Plänen zur Abgrenzung bestimmter Gebiete (z.B. bei Raumordnung, Naturschutz, Ortsbildschutz, Wasserrecht);
- bei umfangreichen Übergangsbestimmungen (insbesondere technischer Art);
- bei Wiederverlautbarungen (siehe [Abschnitt K](#)).

Funktion

7.2 Gestaltung mittels Anlagen

7.2.1 Allgemeines

Da Anlagen Teile von Rechtsvorschriften sind, gelten für sie dieselben Grundsätze wie für Rechtsvorschriften allgemein.

Anlagen sind ebenfalls nach den allgemeinen Grundsätzen (z.B. Verständlichkeit, geschlechtergerechte Sprache) aufzubauen und zu gestalten.

Anlagen, die aus Text bestehen, sind – insbesondere wenn sie umfangreich sind – ebenso zu gliedern wie die Rechtsvorschriften selbst.

Bei der Darstellung von Tabellen, Plänen, Symbolen und Zeichnungen ist auf die technischen Möglichkeiten zu achten und gegebenenfalls rechtzeitig mit der Landesdruckerei/ Medienfabrik Kontakt aufzunehmen.

7.2.2 Pläne

Pläne müssen – je nach Anforderung - einen entsprechenden Maßstab aufweisen. Sollen verbindliche Anordnungen getroffen werden (z.B. Verbote in einem bestimmten Gebiet), ist der Maßstab so zu wählen, dass eine parzellenscharfe Ausweisung und Erkennbarkeit möglich ist (bei einem Maßstab von 1:50 000 ist das nicht mehr gegeben, da 1 mm in diesem Fall 50 m entspricht und eine Grenzlinie bereits ein ganzes Grundstück abdecken kann).

**Maßstab
beachten**

7.3 Kundmachung durch Auflage

Bei umfangreicheren Anlagen von Verordnungen, insbesondere bei Plänen, Tabellen, Symbolen oder Zeichnungen ist die Kundmachung durch Auflage (§ 6 Abs. 1 Z. 1 Kundmachungsgesetz) zu prüfen.

**Auflage nur bei
Verordnungen**

Zur Frage, wann Anlagen durch Auflage kundgemacht werden dürfen und wie dabei vorzugehen ist, siehe [Abschnitt J.5.2](#). Zur Novellierung solcher durch Auflage kundgemachter Anlagen siehe Punkt [6.6.8](#).

8 Zitierregeln, Zahlen, Abkürzungen

8.1 Zitierregeln

Das Zitieren von Vorschriften soll immer nach einem einheitlichen Schema vorgenommen werden. Hier werden zusammenfassend die allgemeinen Grundsätze herausgestrichen.

Wenn für einzelne Bereiche abweichende oder ergänzende Zitierweisen oder Klarstellungen erforderlich sind, sind diese an den entsprechenden Orten dargestellt.

**spezielle
Zitierregeln**

8.1.1 Zitieren von Rechtsvorschriften allgemein

8.1.1.1 Zitieren von Titel oder Kurztitel

Eine Vorschrift ist immer mit dem Titel zu zitieren. Dies erfolgt folgendermaßen:

- Titel der Vorschrift mit Normenkategorie, ohne erlassendes Organ und ohne Datum,
- wenn ein Kurztitel vorhanden ist, ist nur dieser zu verwenden.

Beispiele

Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich

Verordnung betreffend die Klassifizierung der Rebsorten

Tourismus-Statistik-Verordnung 2002

Steiermärkisches Sozialhilfegesetz

8.1.1.2 Zitieren der Fundstelle

Die Fundstelle einer Rechtsvorschrift (Stammfassung oder einer Novelle) ist durch das Kundmachungsmedium und dessen Nummer sowie das Jahr der Verlautbarung zu zitieren.

Zitierung der Fundstelle

Das Bundesgesetzblatt ist ab dem Jahrgang 1997 mit Teil (als römische Ziffer), Nummer und Jahrgang zu zitieren.

BGBI

Beispiel

LGBl. Nr. 20/1980

BGBl. Nr. 316/1995

BGBl. II Nr. 3/2002

Wenn Vorschriften in der Grazer Zeitung zu zitieren sind, sind diese Vorschriften mit ihrer Nummer zu zitieren; wenn sie keine Nummer haben, mit der Seite, auf der der Titel der Vorschrift abgedruckt ist (die Angabe des Stücks hat zu unterbleiben!):

Grazer Zeitung

Grazer Zeitung Nr. 7/2003

Grazer Zeitung S.13/2004

Die Fundstellen sind immer im Anschluss an den Titel anzuführen.

nach dem Titel

statt so:

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2001, LGBl. Nr. 101/2001, über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten

besser so:

Verordnung über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 101/2001,

8.1.1.3 Zitieren der Fassung

Beim Zitieren einer Vorschrift ist anzugeben, mit welcher Fassung die Norm zitiert werden soll.

Das Zitieren einer Vorschrift erfolgt in der Regel durch Zitieren der Stammfassung; ist jedoch eine oder sind bereits mehrere Novellen vorhanden, wird die Stammfassung und die letzte Novelle zitiert:

....LGBl. Nr. 10/2003, **zuletzt in der Fassung** LGBl. Nr.

Soll jedoch eine bestimmte Fassung zur Anwendung gelangen, so ist diese bestimmte Fassung (also die Stammfassung in der Fassung einer bestimmten Novelle) zu zitieren:

....BGBl. I Nr. 11/2002, **in der Fassung** BGBl. I Nr.

8.1.1.4 Zitieren von Buchstabenabkürzungen

Wenn für eine Vorschrift auch eine Abkürzung vergeben worden ist (siehe Punkt 2.4.2), soll diese Abkürzung so verwendet werden:

Dieselbe Vorschrift wird in einer Rechtsvorschrift mehrmals zitiert. Dabei wird beim ersten Zitat des Titels oder Kurztitels die Abkürzung angefügt, bei weiteren Zitaten dieser Vorschrift reicht die Zitierung mittels Abkürzung.

Beispiel

§ 6 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes – NschG 1976

§ 6 NschG 1976

Die Abkürzung ist jedoch nicht zu verwenden:

- im Titel von Novellen
(Ausnahme: Gemäß Punkt 6.2.1 sind Novellen ab der zweiten Änderung zu nummerieren oder mit Jahreszahlen zu bezeichnen. Dafür ist die Abkürzung zulässig: 5. KALG-Novelle; SHG-Novelle 2008)
- im Einleitungssatz von Novellen
- in der Promulgationsklausel

8.1.1.5 grammatikalische Form

Werden einzelne Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel anzufügen. Wird hingegen die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert, so ist kein Artikel voranzustellen.

Beispiel:

Gemäß § 38a des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes ...

Nach § 15 der Gewerbeordnung 1973 ...

Gemäß Art. IX EGVG ...

8.1.2 Zitieren von B-VG und L-VG

Das Bundes-Verfassungsgesetz und das Landes-Verfassungsgesetz 2010 sind jeweils als B-VG und L-VG, ohne Angaben von Fundstellen wie folgt zu zitieren:

B-VG

L-VG

Wird eine bestimmte Novelle des B-VG oder L-VG zitiert, ist jeweils nur die Fundstelle der Novelle anzugeben.

8.1.3 Zitieren von Europarecht

Wie Vorschriften des Europarechts zu zitieren sind, siehe [Abschnitt F.10](#).

8.1.4 Zitieren von Internetkundmachungen

Rechtsvorschriften werden derzeit nur in zwei Fällen rechtsverbindlich im Internet publiziert. Es handelt sich dabei um das Bundesgesetzblatt und um Vorschriften der Sozialversicherung.

Trotz Publikation im Internet ist das **Bundesgesetzblatt** wie bisher zu zitieren (siehe Punkt [8.1.1](#)).

BGBI

Bestimmte Vorschriften der **Sozialversicherung** werden auf der Internet-Seite www.avsv.at kundgemacht (durchnummeriert, jedes Jahr beginnend mit 1). Eine verbindliche Form der Zitierung ist nicht vorgehen; es wird folgende Zitierweise vorgeschlagen:

**Sozial-
versicherung**

avsv Nummer/Jahrgang

8.1.5 Zitieren von Normen und sonstigen technischen Regelwerken

Alle technischen Vorschriften sind mit ihrer Kurzbezeichnung (Art der technischen Vorschrift), - falls vorhanden – mit der Nummer, ihrem vollen Titel zwischen Anführungszeichen und dem Herausgabedatum zu zitieren.

ÖNORM

ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm“ vom 1. März. 2000
ÖNORM EN 81-6 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion von Aufzügen und Kleingüteraufzügen“ vom 1. März 1999

ÖNORMEN

Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach

ÖVGW-Richtlinie G1 „Technische Richtlinien für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen (ÖVGW TR-Gas)“ vom Oktober 1996 (im Folgenden: ÖVGW-TR Gas 1996)

ÖVGW

Österreichischer Verband für Elektrotechnik

ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 49) „Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen - § 49 – Baderäume, Duschecken, Schwimmbecken- und Saunaanlagen“ vom März 1996

ÖVE

Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz

TRVB A 149 85 „Brandschutz auf Baustellen“, 1. Ausgabe vom Juni 1985

TRVB

8.1.6 Binnenzitierung

Werden einzelne Bestimmungen derselben Rechtsvorschrift zitiert, so ist nur die Gliederungseinheit, nicht aber der Titel anzugeben.

Beispiel:

Die Bewilligung nach § 3 Abs. 5 Z. 2 gilt als erteilt ...

8.1.7 Paragrafen, Absätze, Ziffern, Buchstaben in Zitaten

Paragrafen sind mit dem Zeichen „§“ („§§“), Absätze mit „Abs.“, Ziffern mit „Z.“ und Buchstaben mit „lit.“ zu bezeichnen.

Zwei oder mehrere Paragrafen derselben Vorschrift sind mit „§§“ zu zitieren. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist nach jedem Zitat von Absätzen oder Ziffern vor dem folgenden Paragrafen das Zeichen „§“ („§§“) zu wiederholen, nach jedem Zitat von Ziffern vor dem folgenden Absatz das Wort „Abs.“. Das Bindewort „und“ darf in solchen Aufzählungen nicht abgekürzt werden.

Beispiel:

Die Änderung des § 2 Abs. 4, 5 lit. a, Abs. 7 und 8, des § 4 Abs. 1 und 2, der §§ 5, 7 und 8 Abs. 3, der §§ 9, 10 Abs. 1 und 2, der §§ 11, 12 und § 13 Abs. 1, des § 15 Abs. 2 und 3, des § 16 Abs. 1 und 2, des § 29 Abs. 1 und 2, der §§ 20 und 22 Abs. 1, der §§ 24 und 25 Abs. 2 bis 4, des § 39 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3, der §§ 41 und 42 Abs. 4 und 5, der §§ 43 und 45 Abs. 2 lit. a, des § 47 Abs. 1 Z. 4 und 5, des § 48 Abs. 2, des § 51 Abs. 1 und 2 und des § 57 Abs. 1, 3 und 4, die Einfügung des § 2 Abs. 2 letzter Satz, des § 2 Abs. 4a, der §§ 4a und 8 Abs. 5, des § 22 Abs. 1a, der §§ 29a und 43 Abs. 3a, 5 und 6, des § 45 Abs. 2 lit. d, Abs. 6a, 8 und 9, des § 47 Abs. 2a und des § 58 Abs. 5 und der Entfall des § 2 Abs. 9, des § 39 Abs. 4 und des § 56 durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der, in Kraft.

nach § 5 oder § 6

Beim Zitieren verschiedener Rechtsvorschriften ist das Zeichen „§“ („§§“) vor jeder neuen Rechtsvorschrift zu wiederholen.

Beispiel:

§ 25 BauG, § 3 Feuerungsanlagengesetz

8.1.8 Zeichensetzung in Zitaten

Im Zitat einer Rechtsvorschrift ist die Fundstelle zwischen Beistriche zu setzen, es sei denn, eine Rechtsvorschrift wird nur nach ihrer Normenkategorie und Fundstelle zitiert.

Beispiel:

Auf Grund des Aufzugsgesetzes 2002, LGBl. Nr. 108/2002, wird verordnet:

aber:

Auf Grund des Landesgesetzes LGBl. Nr. 73/2001 wird verordnet:
--

Im Zitat von Unterteilungen einzelner Bestimmungen einer Rechtsvorschrift sind keine Beistriche zu setzen.

Beispiel:**statt so:**

Nach § 2, Abs. 1, Z. 7, lit. c, zweiter Satz ...	besser so: Nach § 2 Abs. 1 Z. 7 lit. c zweiter Satz ...
---	--

besser so:

8.2 Schreibweise von Zahlen

8.2.1 Zahlen allgemein

Im Fließtext sind die Zahlen eins bis zwölf in Buchstaben, die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken.

Wenn dies – insbesondere in technischen Vorschriften - der besseren Übersichtlichkeit dient, dürfen Zahlen auch einheitlich durch Ziffern ausgedrückt werden.

Immer in Ziffern auszudrücken sind

immer Ziffern

- Ordnungszahlen, insbesondere in technischen Vorschriften,
- Angaben von Tag und Jahr im Datum,
- Zahlen im Zusammenhang mit Prozent- und Promillezeichen
- Zahlen bei nachfolgenden Abkürzungen für normierte Einheiten (z.B. km, m²).

Als Dezimalzeichen ist ein Beistrich zu verwenden. Vor und nach dem Dezimalzeichen ist kein Leerzeichen zu setzen.

Dezimalzeichen**statt so:**

365 , 18

besser so:

365,18

Zahlen mit mehr als drei Stellen links oder rechts des Dezimalzeichens sind durch je ein **geschütztes Leerzeichen** (STRG+Leertaste) in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen.

statt so:

$\pi = 3,141592653589$ 5836535,00	besser so: $\pi = 3,141^{\circ}592^{\circ}653^{\circ}589$ 5^{\circ}836^{\circ}535,00
--------------------------------------	---

besser so:**8.2.2 Geldbeträge**

Die Bezeichnung der Währung ist Geldbeträgen nachzusetzen. Runde Beträge in Millionen- oder Milliardenhöhe sind – ausgenommen in Tabellen – nicht in Ziffern auszudrücken, sondern auszuschreiben.

Die Währungsbezeichnung ist – ausgenommen in Tabellen – auszusprechen.

**Währungs-
bezeichnung**

statt so:	besser so:
300.000 €	300°000 Euro
1,000.000 €	1 Million Euro

8.2.3 Datum

Monatsnamen sind – ausgenommen in Tabellen – auszusprechen.

Monatsnamen

Jahreszahlen sind zur Gänze in Ziffern anzugeben.

Jahreszahlen

Das Datum ist in der Reihenfolge „Tag – Monat – Jahr“ zu schreiben.

Reihenfolge

statt so:	besser so:
04 03 02	4.°März 2002
1999-05-08	8.°Mai 1999
5. 5. 1968	5.°Mai 1968

Als Monatsbezeichnungen sind „Jänner“ und „Februar“ (nicht „Januar“ und „Feber“) zu verwenden.

8.3 Abkürzungen

Nach bestimmten Abkürzungen steht ein Punkt, insbesondere wenn es sich um sprachliche Verkürzungen (z.B., i.S., u.a., etc,...) handelt.

Ohne Punkt schreibt man

- sogenannte Initialwörter, Kürzel oder fachsprachliche Abkürzungen vor allem von längeren Zusammensetzungen und Wortgruppen, insbesondere alle Abkürzungen von Rechtsvorschriften:

ABGB (für: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch)

BMI (für: Bundesministerin für Inneres)

TÜV (für: Technische Überwachungsverein)

- Abkürzungen für normierte Einheiten (km = Kilometer, kg = Kilogramm, € = Euro etc.).

Verzeichnis wesentlicher Abkürzungen:

ABI.	=	Amtsblatt
Abs.	=	Absatz
Art.	=	Artikel
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
Blg.	=	Beilagen
BM		Bundesminister/in
B-VG	=	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG	=	jedes andere Bundesverfassungsgesetz

bzw.	=	beziehungsweise
etc.	=	et cetera
Einl.Zahl <i>oder</i> EZ	=	Einlaufzahl
f.	=	der (die) folgende
ff.	=	die folgenden
GP	=	Gesetzgebungsperiode
GPStLT		Gesetzgebungsperiode des Landtages Steiermark
i.S.	=	im Sinne
K	=	Kundmachung
LGBl.	=	Landesgesetzblatt
lit.	=	litera, Buchstabe
L-VG	=	Landes-Verfassungsgesetz 2010
LVG	=	jedes andere Landesverfassungsgesetz
Nr.	=	Nummer
oa.	=	oben angeführt
Pkt.	=	Punkt
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
RL	=	Richtlinie
RV	=	Regierungsvorlage
S.	=	Seite
s.	=	siehe
Stmk.	=	Steiermark
stmk.	=	steiermärkisch, -e, -er, -es
StenProtNR	=	Stenographische Protokolle des Nationalrates
u.a.	=	und andere
u.dgl.	=	und dergleichen
usw.	=	und so weiter
Z.	=	Ziffer
z.B.	=	zum Beispiel